

ZH_OBERGERICHT SB210379 vom 18. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210379

FR: ZH_OBERGERICHT SB210379 du 18 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210379 del 18 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 43 S. 4)

E. 2

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. April 2021 (Urk. 43) meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 38), die fristgerechte Berufungserklärung erfolgte mit Eingabe vom 6. Juli 2021 (Urk. 44). Die Staatsanwaltschaft verzichtete nach entsprechender Fristansetzung mit Eingabe vom 30. Juli 2021 auf eine Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und erklärte, sich am weiteren Verfahren nicht mehr aktiv zu beteiligen (Urk. 47 und 49). Beweisergänzungsanträge wurden für das Berufungsverfahren keine gestellt.

E. 3

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 3).

E. 4

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositivziffern 1, 2 und 3 des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 43 und 44). Die übrigen Punkte blieben unangefochten. Es ist deshalb vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil vom 8. April 2021 in den Ziffern 4 (Verzicht Widerruf), 5 (Ersatzforderung), 6 (Einziehung beschlagnahmte Barschaft), 7 (Verwendung beschlagnahmte Barschaft), 8 (Einziehung sichergestellte Gegenstände), 9 (Einziehung beschlagnahmte Gegenstände), 10 (Einziehung und Vernichtung Asservate, Spuren und Spureenträger) und 11 - 14 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) in Rechtskraft erwachsen ist. II. Sachverhalt 1. Dem Beschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, zirka 2015/2016 bis 8. September 2020, zirka 19.45 Uhr – mit einem Unterbruch von zwei Jahren zirka in den Jahren 2017 bis 2019 – in der Umgebung des Marktes in

- 6 - B._____ alle zwei Wochen zirka 30 bis 50 Gramm Kokaingemisch mit gutem Reinheitsgehalt an nicht näher bekannte Abnehmer und an C._____ verkauft zu haben. Das Kokaingemisch habe er zu einem Preis von Fr. 80.00 pro 1 Gramm verkauft und es jeweils zuvor von einem nicht näher bekannten E._____ zum Preis von Fr. 70.00 pro 1 Gramm gekauft. Der Beschuldigte habe derart mindestens 1.56 kg Kokaingemisch verkauft und einen Gewinn von mindestens Fr. 15'600.00 erzielt. Insbesondere habe er am 8. September 2020, zirka um 19.45 Uhr, an der D._____ -strasse in Zürich C._____ 10.5 Gramm Kokaingemisch mit einem guten Reinheitsgehalt zwischen 61% und 81% verkauft, wofür diese Fr. 800.00 bezahlt habe. Ausserdem habe in seiner Wohnung total 137.9 Gramm

Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt zwischen 61% und 82%, mithin 91.1 Gramm reines Kokain, sichergestellt werden können (Urk. 16 S. 2 f.). 2. Der Beschuldigte ist hinsichtlich des Anklagevorwurfs betreffend den Vorfall vom 8. September 2020, zirka 19.45 Uhr (Verkauf von 10.5 Gramm Kokaingemisch an C. _____), vollumfänglich geständig, ebenso was das bei ihm in der Wohnung sichergestellte Kokaingemisch von 137.9 Gramm betrifft (Prot. I S. 13 ff., Urk. 34 S. 3; Urk. 55 S. 7). Im Übrigen anerkennt der Beschuldigte grundsätzlich, über mehrere Jahre Kokaingemisch verkauft zu haben. Während er in der Untersuchung den angeklagten Sachverhalt noch vollumfänglich anerkannte, vertrat er schliesslich vor Vorinstanz die Meinung, nur alle drei Wochen oder mehr und im Umfang von je 20 bis 50 Gramm Kokaingemisch gekauft zu haben. Die Verteidigung ging im vorinstanzlichen Verfahren unter Hinweis auf den Grundsatz in dubio pro reo davon aus, dass der Beschuldigte insgesamt 34 Mal 25 Gramm Kokaingemisch verkauft habe, was bei einem Reinheitsgehalt von 52% total 442 Gramm reines Kokain ergebe und damit einen erzielten Erlös von Fr. 4'442.– (Fr. 10.– pro Gramm) (Prot. S. 13 ff., Urk. 34 S. 8). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte die Verteidigung gestützt auf eigene Berechnungen, auf welche zurückzukommen sein wird, zusammengefasst aus, es müsse von einer Bruttomenge von 740 Gramm und einer Reinsubstanzmenge von 464.4 Gramm ausgegangen werden. Der Beschuldigte führte seinerseits aus, er habe bloss alle zwei Wochen mit 20

- 7 - bis 30 Gramm Kokaingemisch gehandelt (Urk. 55 S. 8 ff.; Prot. II S. 5 ff.; Urk. 56). Es bleibt mithin zu prüfen, ob der Anklagesachverhalt hinsichtlich der verkauften Gesamtmenge von mindestens 1.56 kg Kokaingemisch, des Reinheitsgehalts und des erzielten Gewinns rechtsgenügend erstellt werden kann. 3. Die Vorinstanz hat eingangs die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung zutreffend angeführt (act. 43 S. 5 ff.), darauf wird verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Sie erachtete den vorgeworfenen Sachverhalt als vollständig erstellt und sprach den Beschuldigten im Sinne der Anklage schuldig.

E. 4.1

Zunächst ist die objektive Tatschwere für die Verschuldensbewertung festzulegen. Die Vorinstanz hat diese mit zutreffenden Argumenten hergeleitet (Urk. 43 S. 20), worauf zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu erwähnen ist nochmals, dass der Beschuldigte mit einer durchaus beachtlichen Gesamtmenge gehandelt hat. Liegt die angelastete Betäubungsmittelmenge ein Vielfaches über dem Grenzwert für die Annahme eines schweren Falles, darf die Menge der umgesetzten Droge unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Gesundheitsgefährdung vieler Menschen bei der Strafzumessung zusätzlich strafferhöhend berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_294/2010 vom 15. Juli 2010,

- 20 - E. 3.3.2). Auch wenn von dem vom Verteidiger noch vor Vorinstanz vorgebrachten Reinheitsgehalt von 52% für die verkauften 1.56 kg Kokaingemisch, mithin 811 Gramm reines Kokain, zuzüglich der in der Wohnung gefundenen 91.1 Gramm reines Kokain, total 902 Gramm reines Kokain, ausgegangen würde, wäre der Grenzwert eines schweren Falles immer noch massiv – rund um das 50-fache – überschritten. Jedenfalls rechtfertigt sich so oder anders eine Straferhöhung aufgrund der umgesetzten Menge. Hinzu kommt, dass sich das Vorliegen mehrerer Qualifikationsgründe (in casu Art. 19 Abs. 2 lit. a und c BetmG) als strafferhöhend auswirkt, was durch die Vorinstanz unberücksichtigt blieb. Ein leichtes Verschulden, wie von der Verteidigung vorgebracht, liegt jedenfalls nicht mehr vor.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 20 f., Art. 82 Abs. 4 StPO) festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Sein Motiv war ausschliesslich finanzieller und damit eigennütziger Natur. Weder liegt ein Fall von Beschaffungskriminalität vor, noch befand sich der Beschuldigte in einer unausweichlichen Notlage, die kein anderes Handeln zugelassen hätte. Im Gegenteil, als autonomer Händler hatte er jederzeit die volle Entscheidungsfreiheit. Es stand ihm immer frei, mit dem Drogenverkauf aufzuhören, bzw., insbesondere nach dem Unterbruch, erst gar nicht damit anzufangen. Zwar vermochte er darzulegen, dass er und seine Familie in angespannten finanziellen Verhältnissen zu leben hatten, dies rechtfertigt jedoch ein derart verpöntes deliktisches Handeln keinesfalls, zumal er sich eine Arbeitsstelle hätte suchen oder Sozialhilfe beantragen können.

E. 4.3

Gesamthaft ist in Bestätigung der Vorinstanz von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen, was durchaus eine festzusetzende Einsatzstrafe im Übergang vom unteren zum mittleren Drittel des weiten Strafrahmens rechtfertigen würde. Die von der Vorinstanz unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere noch deutlich im unteren Drittel festgesetzte Einsatzstrafe von 48 Monaten erweist sich ohne Weiteres als angemessen, jedenfalls nicht zu hoch. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Vorliegen mehrerer Qualifikationsgründe strafe erhöhend zu berücksichtigen gewesen wäre.

- 21 -

E. 4.4

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend angeführt (Urk. 43 S. 21 f.). Darauf wird verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die persönlichen Verhältnisse sind vorliegend strafzumessungsneutral. Die Vorstrafe des Beschuldigten, welche aus einem Strafbefehl vom 11. April 2016 (Urk. 12/2) resultiert, ist nicht einschlägig und liegt ein paar Jahre zurück, was nur zu einer geringen Straferhöhung führt. Jedoch wäre merkbar strafe erhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einen Teil der heute zu beurteilenden Betäubungsmitteldelikte mutmasslich bereits zum Zeitpunkt der Ausfällung des Strafbefehls, sicher aber während der laufenden Probezeit von zwei Jahren beging, was von einer Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit zeugt. Demgegenüber wirkt sich das Geständnis und die Kooperation des Beschuldigten mit der Vorinstanz zu Recht im Umfang rund eines Drittels der Einsatzstrafe strafmindernd aus. Wenn die Verteidigung diesbezüglich geltend macht, der vorliegende Fall rechtfertigte aufgrund des Geständnisses gar eine noch weitergehende Strafminderung, da keinerlei Beweise oder Anhaltspunkte vorgelegen hätten, dass der Beschuldigte neben den sichergestellten Mengen in der Vergangenheit mit weiteren Betäubungsmitteln gehandelt habe (Urk. 56 S. 14), so ist ihr nicht zu folgen. Einerseits wird für ein die Untersuchung erheblich erleichterndes Geständnis nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung höchstens eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel vorgenommen (BGE 121 IV 202, S. 205), weshalb die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion bereits das Maximum darstellt. Andererseits erscheint das Geständnis des Beschuldigten durch seine Relativierungen hinsichtlich Menge, Frequenz und Qualität auch nicht mehr als inhaltlich uneingeschränkt, weshalb eine weitergehende Reduktion auch aufgrund dieses Gesichtspunkts nicht angezeigt wäre. Wenn die

Vorinstanz unter Würdigung der Täterkomponente die Einsatzstrafe von 48 Monaten auf 32 Monate, und damit um einen Drittel, reduziert, so ist dies, vor dem Hintergrund des Delinquierens während der Probezeit, als wohlwollend zu bezeichnen, jedoch unter Beachtung des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) dabei zu belassen.

- 22 -

E. 4.5

Die angefochtene Strafe von 32 Monaten Freiheitsstrafe ist, entgegen der Berufungsbegründung (Urk. 56 S. 11 ff.), keinesfalls zu hoch und ist zu bestätigen. 5. Die erstandene Untersuchungshaft ist anzurechnen (Art. 51 StGB), wobei in Abweichung zur vorinstanzlichen Berechnung 73 Tage als durch Haft erstanden gelten. V. Vollzug 1. Der bedingte Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe fällt ausser Betracht (Art. 42 StGB). Jedoch kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden (BGE 134 IV I E. 5.3.1.). Subjektiv ist mit anderen Worten das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. 2. Die objektive Voraussetzung zur Gewährung eines teilbedingten Strafvollzuges ist mit der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 32 Monaten erfüllt. 3. In subjektiver Hinsicht attestierte die Vorinstanz dem Beschuldigten stabile Verhältnisse und damit grundsätzlich günstige Umstände, hielt jedoch zu Recht fest, dass die Vorstrafe negativ ins Gewicht falle. Sie relativierte jedoch dahingehend, dass diese bereits einige Zeit zurückliege, nicht einschlägig sei und bloss eine Geldstrafe und keine Freiheitsstrafe ausgesprochen worden sei. Sodann ha-

- 23 - be sich der Beschuldigte im Nachgang der Tat teilweise geständig und kooperativ gezeigt und habe sich nun zum ersten Mal einer längeren Freiheitsstrafe zu unterziehen. Es sei davon auszugehen, dass der sich durch einen Teilvollzug genügend beeindrucken lasse, um von künftiger Delinquenz abzusehen (Urk. 43 S. 24). Diese Einschätzung der Vorinstanz ist im Grundsatz zu teilen. Jedoch ist ergänzend festzuhalten, dass die Prognose des Beschuldigten insofern getrübt ist, als er einen Teil der heute zu beurteilenden Betäubungsmitteldelikte während laufender Probezeit der genannten Vorstrafe beging und sich damit offensichtlich unbeeindruckt von der bedingten Geldstrafe zeigte. Nichtsdestotrotz ist im vorliegenden Fall, gerade auch mit dem Geständnis und der Kooperation des Beschuldigten in der Untersuchung, eine gewisse Reue und Einsicht erkennbar und deshalb damit zu rechnen, dass eine mehrmonatige zu vollziehende Freiheitsstrafe, anders als die damals bedingte Geldstrafe, den Beschuldigten nun genügend beeindruckt, um ihn künftig von deliktischem Handeln abzuhalten. Der teilbedingte Vollzug kann ihm deshalb gewährt werden. 4. Der unbedingt vollziehbare Teil muss mindestens 6 Monate betragen, darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). Vorliegend ergibt sich dadurch für den vollziehbaren Teil ein

Rahmen zwischen 6 und 16 Monaten. Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Bewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten gemäss Art. 47 StGB gebotene Mass nicht unterschreiten (Urteil des Bundesgerichts 6B_632/2016 vom 6. September 2016 E. 1.3). Das Verschulden des Beschuldigten wurde als nicht mehr leicht eingestuft. Hinzu kommt, dass die Legalprognose etwas getrübt ist und gewisse Restbedenken

- 24 - bestehen, ob sich der Beschuldigte tatsächlich bewähren wird. Ein zu vollziehender Strafteil im untersten Bereich von 6 Monaten würde diesen Umständen nicht gerecht werden. Ein zu vollziehender Teil im oberen Bereich bei 16 Monaten wäre ebenso unverhältnismässig, zumal das Verschulden nicht allzu schwer wiegt und bei der Prognose durchaus auch positive Aspekte vorliegen. Der von der Vorinstanz festgesetzte zu vollziehende Strafteil von 10 Monaten und der bedingt aufgeschobene Anteil von 22 Monaten stehen in einem angemessenen Verhältnis und werden sowohl dem Verschulden als auch der nicht ganz günstigen Legalprognose gerecht. Damit erscheint es angezeigt, den Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen, und die auszufällende Freiheitsstrafe von 32 Monaten im Umfang von 22 Monaten aufzuschieben und im Umfang von 10 Monaten zu vollziehen (abzüglich der bereits durch Untersuchungshaft erstandenen 73 Tage). Die Probezeit (Art. 44 Abs. 1 StGB) ist bei zwei Jahren zu belassen. Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren vor, eine Strafe von 32 Monaten bzw. ein zu vollziehender Teil von 10 Monaten könne nicht mehr in Halbgefangenschaft vollzogen werden, was bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Sanktion im Sinne einer folgenorientierten Überlegung miteinzubeziehen sei (Urk. 56 S. 14 f.). Die Verteidigung verkennt indessen, dass die besondere Vollzugsform der Halbgefangenschaft bloss dann ausgeschlossen ist, wenn bei einer teilbedingten Freiheitsstrafe der zu vollziehende Teil mehr als 12 Monate beträgt (Art. 77b Abs. 1 StGB; vgl. BGer Urteil 6B_668/2007 vom 15. April 2008, E. 5.4; Richtlinien für die besonderen Vollzugsformen [gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefangenschaft] der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 31. März 2017, Ziff. 1.2; BSK-Koller, N 8 zu Art. 77b StGB, m.w.H.). Entsprechend steht dem Beschuldigten bei einem zu vollziehenden Strafteil von 10 Monaten die Vollzugsform der Halbgefangenschaft zu Verfügung, wenn er denn die weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 77b StGB erfüllt, was von der Vollzugsbehörde zu prüfen sein wird. VI. Kosten

- 25 - 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts). 2. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm ausgangsgemäss die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO), unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 3. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 5'732.45 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 54). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Im mündlich eröffneten Urteilsdispositiv, welches im Anschluss an die

Berufungsverhandlung den Parteien übergeben bzw. versandt worden ist (Urk. 57), wurde irrtümlicherweise der Honorarbetrag ohne Berücksichtigung der Auslagen (Kopien / Porti) sowie ohne Mehrwertsteuer aufgeführt. Da dies weder so beraten wurde noch beabsichtigt war, ist dieses rechnerische Versehen in der vorliegenden schriftlich begründeten Version in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 StPO zu korrigieren. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten ist demnach auf Fr. 5'732.45 (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. April 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. (...)

- 26 - 4. Auf den Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom

E. 9

Fingerlinge, wiesen einen Reinheitsgrad von 72% auf, 4.9 Gramm hatten eine Reinheit von 82%, 12 Gramm eine solche von 61% und 20.8 Gramm hatten einen Reinheitsgrad von 75% (Urk. 4/4). Hinsichtlich des 1.56 kg verkauften Kokaingemischs konnten keine Betäubungsmittel sichergestellt werden, weshalb bezüglich des reinen Drogenwirkstoffs ein Beweisproblem besteht. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts darf vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Drogen von mittlerer Qualität sind, solange es keine Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Substanz gibt (vgl. BGE 138 IV 100 E. 3.5 mit Hinweisen).

- 15 - Das Heranziehen von Durchschnittswerten ist im vorliegenden Fall zulässig. Die in der Wohnung des Beschuldigten sichergestellten Kokaingemische wiesen einen guten bis sehr guten Reinheitsgehalt auf, nämlich 61%, 72%, 75% und 82%. Der Beschuldigte gab an, das Kokain immer beim selben Lieferanten (E. _____) gekauft zu haben, manchmal als Fingerlinge und manchmal als Block (Urk. 4/3 Fragen 32 ff.). Die Qualität sei mehr oder weniger immer die gleiche gewesen und die Abnehmer hätten sich nur selten über die Qualität des Kokains beschwert (Urk. 4/3 Frage 44; Urk. 55 S. 11). Schliesslich hat der Beschuldigte nach eigenen Angaben das Kokain in gleicher Qualität verkauft, wie er es bei seinem Lieferanten gekauft hatte, mithin ohne es zu strecken (vgl. Urk. 4/3 Frage 40 f.). Hinweise auf eine besonders reine oder gestreckte Droge bestehen nicht. Zur Bestimmung der mittleren Qualität kann praxisgemäss auf die statistischen Werte der Gruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) (www.sgrm.ch) abgestellt werden. Folgt man den Aussagen des Beschuldigten, dass er seinen Lieferanten (E. _____) 2016 kennengelernt hatte (Urk. 4/3 Frage 23 f.), 2017 den Kokainhandel für zwei Jahre bis 2019 unterbrach und dann den Handel bis zu seiner Verhaftung im September 2020 wieder aufnahm, rechtfertigt es sich, die Mittelwerte der Jahre 2016, 2017, 2019 und 2020 näher zu betrachten. Dabei ist von der Konfiskatgrösse 1 < 10 auszugehen, zumal der Beschuldigte die Drogen auch als Fingerlinge bezog, welche üblicherweise zu 10 Gramm abgepackt sind, so auch die bei ihm sichergestellten neun Fingerlinge, welche total ein Nettogewicht von 89.6 Gramm aufwiesen (vgl. Urk. 4/4). Für Kokainhydrochlorid zeigen sich folgende Mittelwerte: 2016: 59%, 2017: 65%, 2019: 70.2% und 2020: 71.8%. Betrachtet man den mittleren Wert des Jahres 2020, der bei 71.8% liegt, und vergleicht ihn mit dem Ergebnis des Gutachtens für die beim Beschuldigten sichergestellten Kokaingemische (61%, 72%, 75% und 82%, Urk. 4/4), so zeigt sich, dass der Beschuldigte durchaus über Kokain mittlerer Qualität oder gar darüber hinaus verfügte. Umso mehr rechtfertigt es sich, auf die statistischen Mittelwerte abzustellen und nicht, wie von der Verteidigung eingebracht, auf die Werte am unteren Bereich der

Standardabweichung.

- 16 - Nachdem hinsichtlich der Gesamtmenge von 1.56 kg erstellt ist, dass der Beschuldigte in der Regel alle 14 Tage mindestens 30 Gramm Kokain kaufte und weiterverkaufte, ist sinnvollerweise für die Berechnung des Reinheitsgehalts auf den Durchschnittswert der Jahre 2016, 2017, 2019 und 2020 abzustellen, womit ein Wert von 66.5% resultiert. Von diesem Reinheitsgehalt ist für die verkaufte Gesamtmenge von 1.56 kg auszugehen, mithin von 1'037 Gramm reinem Kokain. Hinzu kommen die 91.1 Gramm reines Kokain, welches beim Beschuldigten in der Wohnung sichergestellt werden konnte. Somit ist in leichter Abweichung von der Vorinstanz von einer Menge von total 1'128 Gramm reinem Kokain auszugehen.

E. 11

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 12'727.- (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 27 -

E. 12

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 1'840.00 Auslagen (Gutachten/Expertisen) Fr. 12'727.00 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 13

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die- jenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 14

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 15

(Mitteilungen)

E. 16

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.